

Zeitschrift: Die Berner Woche
Band: 31 (1941)
Heft: 10

Nachruf: Hans Gribi-Brügger
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



† Hans Gribi-Brügger

Hans Gribi stammt aus einer angesehenen Familie in Burgdorf, welche dort eine bekannte Weinhandlung führte. Seine Mutter war die Tochter der bekannten Pfarrersfamilie Heuer. Hans Gribi besuchte die Schulen in seiner Vaterstadt, wo er im Kadettenkorps den Grad eines Hauptmanns inne hatte. Nach seiner kaufmännischen Lehre bei der Käse-Exportfirma Roth-Fehr erweiterte er seine Kenntnisse im Ausland, um dann, in die Schweiz zurückgekehrt, ins väterliche Geschäft einzutreten. Er hatte besondere Freude am Käsehandel, verkaufte daher die Weinhandlung und trat eine Stelle bei der Käsefirma Sommer & Cie. in Langenthal an, die er vier Jahre inne hatte. Dann erfolgte sein Eintritt in die Berner Firma Bürgi & Cie., der er während 33 Jahren als Prokurist vorstand. Hans Gribi war als äußerst umsichtiger und guter Kaufmann bekannt. Diese Eigenschaften besaß er auch als Privatmann und hatte daher von früher Jugend an einen großen Freundeskreis um sich. Während den Kriegsjahren 1914—18 diente er als Adjutant-Oberleutnant im Füf. Bat. 137, um später zum Oberstleutnant befördert zu werden.

Hans Gribi starb im 62. Altersjahr an einem Herzleiden unerwartet rasch in einer Probe der Berner Liedertafel, als sich diese zu einem Abschiedsgefang für einen verstorbenen Freund vorbereitete.

† Frau Anna Ris-Schober

Vor nicht langer Zeit verstarb im Burgerspital zu Bern eine der ältesten Bürgerinnen von Bern, nämlich Frau Anna Ris-Schober, in ihrem 95. Lebensjahr. Ihre Wiege stand in Wattenwil, wo sie als zweite von drei Schwestern in schwierigen Verhältnissen aufwuchs. Sie war ein aufgewecktes, fleißiges Mädchen. Noch in ihren letzten Lebensjahren erzählte sie oft mit Stolz ihren Urenkeln vom Examenbagen, den die damalige Schulbehörde für gute Noten aussetzte.



Früh verloren die Schwestern Schober ihren Vater. Besonders Anna mußte nun mithelfen für die kranke Mutter und die andern Geschwister zu sorgen, bis sich ein jedes selbständig machen konnte. Anna Ris-Schober hat im vorigen Jahrhundert lange Zeit als Kammermagd und später als Köchin in alten Berner Patrizierfamilien gedient. Daß sie eine tüchtige Kraft gewesen sein muß, geht aus den Zeugnissen in ihrem Dienstbotenbuch hervor. (Das Dienstbotenbuch ist eine Einrichtung, die man heute nicht mehr kennt. Die Dienstboten-Ordnung stammt aus dem Jahre 1838. Einen Einblick in die genannte Verordnung gibt der nachfolgend wörtlich wiedergegebene Paragraph 3: „Jeder Dienstbote ist verpflichtet, jeweilen vor dem Antritte irgend eines Dienstes, so wie beim Austritte aus demselben, die Stadtpolizei-Direction von seinem neuen Aufenthalte in Kenntnis zu setzen, und sein Dienstbotenbuch visieren zu lassen, bei einer Buße von 1 bis 4 Franken oder höchsten 24 Stunden Gefangenschaft. Ohne dieses von der Stadtpolizei-Direction nicht zu verweigernde Visum des Dienstbotenbuches soll Niemand einen Dienstboten in seinen Dienst aufnehmen und in seiner Wohnung über Nacht halten, bei einer unerläßlichen Buße von 4 Franken.“)

Im Jahre 1880 verheiratete sich Anna Schober mit dem Schneider Gottlieb Ris, Bürger von Bern. Vierzig Jahre hat Frau Ris mit ihrem Gatten zusammen gearbeitet und es durch großen Fleiß und Sparsamkeit zu bescheidenem Wohlstand gebracht. So war es ihr möglich, nach dem Tode ihres Gatten, der 1920 im Alter von beinahe 80 Jahren starb, sorglos bis in ihr hohes Alter zu leben. Wer immer mit Frau Ris in Berührung kam, bewunderte ihre geistige Frische und ihre Fröhlichkeit. Noch an der letzten Weihnachtsfeier im Burgerspital sagte sie auswendig gelernte Pieder auf. Eine Erkältung zwang sie aufs Krankenbett, von dem sie ohne große Leiden aus dem Leben geschieden ist. Frau Anna Ris-Schober hinterläßt sechs Großkinder und sieben Urenkel, die ihr sonniges Mütterli nicht vergeßen werden.

Erscheint jeden Samstag. Redaktion: Falkenplatz 14, 1. Stock. — Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Hans Strahm. — Verlag und Administration: Paul Haupt, Falkenplatz 14, 1. Stock. — Druck: Jordi & Co., Belp. — Einzelnummer: 40 Rappen. Abonnementspreise: Jährlich Fr. 12.— (Ausland Fr. 18.—), halbjährlich Fr. 6.25, vierteljährlich Fr. 3.25. Probeabonnement 3 Monate Fr. 3.—. **Abonnenten-Unfallversicherung** (bei der Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft in Bern): A: Erwachsenen-Versicherung (1 Person) Fr. 3500.— bei Todesfall; Fr. 5000.— bei bleibender Invalidität; Fr. 2.— Taggeld für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit von 8 Tagen nach dem Unfall an, längstens während 25 Tagen pro Unfall. —



B: Erwachsenen-Versicherung für 2 Personen, pro Person wie oben. C: Kinderversicherung (Versicherungssummen pro Kind) Fr. 1000.— für den Fall des Todes; Fr. 5000.— für den Fall bleibender Invalidität; Fr. 2.— Taggeld für Heilungskosten vom ersten Tag nach dem Unfall an, längstens während 100 Tagen pro Unfall. —

Kombination	1 Pers.	2 Pers.	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 u. m
1 Jahr:	Fr. 18.—	21.—	16.40	20.—	23.20	26.40
1/2 Jahr:	Fr. 9.—	10.50	8.20	10.—	11.60	13.20
1/4 Jahr:	Fr. 4.50	5.25	4.10	5.—	5.80	6.60

Kombinationen für mehrere Personen auf Wunsch. — **Inseratenpacht:** Schweizer Annoncen A.-G., Bern —